

**Traumatische Hirnschäden**

Gradation						
GNr:	I	II	III	IV	V	VI
16		<p>Leichte Gehirn-erschütterung ohne Folgen.</p> <p>Geheilter Schädelbruch oder mittelgradige bis schwere Gehirnerschütterung, mindestens 1 Jahr zurückliegend und beschwerdefrei.</p>	<p>Folgenlos überstandene Hirnkontusion, mindestens 2 Jahre zurückliegend.</p> <p>Gelegentliche postkomotionelle Beschwerden ohne neurologischen Befund und bei normalem EEG (s. auch GNr 12 und 13).</p>	<p>Verformung des Hirnschädels mit funktionellen Beeinträchtigungen z.B. beim Tragen des Stahlhelms.</p> <p>Schädel-Hirnverletzungen mit geringgradigen Folgeerscheinungen und normalem EEG, mindestens 2 Jahre zurückliegend.</p>	<p>Schädel-Hirnverletzungen, die weniger als 2 Jahre zurückliegen.</p> <p>Stärkere Beschwerden nach Schädelbruch oder mittelgradiger bis schwerer Gehirnerschütterung, die weniger als 1 Jahr zurückliegt.</p> <p>Noch nicht gedeckte Gewebsverluste am knöchernen Schädel (Nachuntersuchung nach 2 Jahren).</p>	<p>Erhebliche Einschränkungen der Belastungsfähigkeit nach Schädel-Hirnverletzungen.</p> <p>Bewusstseinsstörungen, Krampfanfälle oder Persönlichkeitsveränderung nach traumatischen Hirnschäden (s. auch GNr 77).</p> <p>Ausgeprägte Missbildungen des Hirnschädels.</p>

**Anmerkungen:**

- Bei unzureichender Möglichkeit der Beurteilung neurologisch/psychiatrische Untersuchung (neurologisch/psychiatrischer Befundbericht) erforderlich.
- Einzig ausschlaggebendes Kriterium zur Beurteilung von Schädel-Hirnverletzung und -erkrankungen (z.B. nach Hirnkontusion, Hirnkompression, subdurales Hämatom, subdurales Hygrome...) hinsichtlich der Zuordnung zu einer Gradation ist das (ggf. auch postoperative) klinisch neurologische bzw. neuropsychiatrische Zustandsbild des Wehrpflichtigen.